

Buch I Grundlagen des Rechts

Quellenlehre
Zitierung der Gesetze
Rangfolge
Gesetzgebungskompetenzen

Methodenlehre
Tatbestand und Rechtsfolge
Tatbestandsmerkmal
Kanones
Syllogismus und Subsumtion
W- Formel
Rechtsgrundlagen
Normenkollision

Fallbearbeitung
Gerichtsentscheidungen

Privates und öffentliches Recht
Strafrecht?
Vertrag und Verwaltungsakt
Gerichtsbarkeit
Rechtsweg

Kapitel 1 Die Kommunikation über Recht

Rechtsquellen		Zitierung der Gesetze
primär Gesetzestexte - Ausgaben - Gesetzblätter	sekundär Rechtsprechung Literatur Parlamentaria	Unterscheiden: Artikel = Art. bspw. Grundgesetz Paragraf = § bspw. BGB Paragraph 1666 Absatz 3 Nummer 1 Bürgerliches Gesetzbuch: § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB oder 1666 III Nr. 1 BGB Art. 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz: Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG oder Art. 2 II 1 GG.

Kapitel 2 Ordnung im Recht

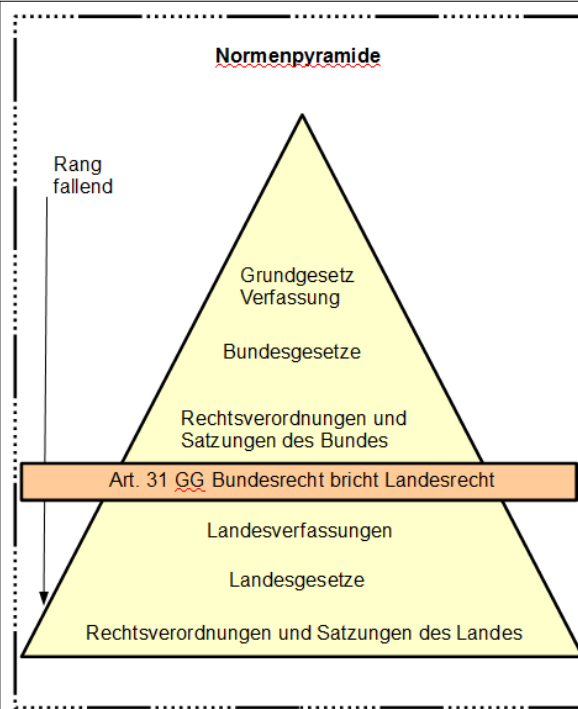
Gesetzgebungskompetenzen

Land Art 30, 70 Abs. 1 GG

Gesetzgebungskompetenz Ausnahme: Bund hat Gesetzgebungskompetenz

Bund Art 71 ff GG

ausschließliche Gesetzgebungskompetenz
konkurrierende Gesetzgebungskompetenz



Kapitel 3 Arbeiten mit und an der Rechtsnorm

<p>Tatbestand und Rechtsfolge</p> <p>§ 212 StGB</p> <p><i>Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft.</i></p> <p>WENN- DANN</p> <p><i>Wenn jemand einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, dann wird er als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft.</i></p>	<p>Subsumtion</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Tatbestandsmerkmal</th> <th>Definition</th> <th>Sachverhalt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Tatbestand</td> </tr> <tr> <td>Wer</td> <td>ein Mensch</td> <td>Ludwig</td> </tr> <tr> <td>einen Menschen</td> <td>biologisches Gattungswesen</td> <td>Anton</td> </tr> <tr> <td>tötet</td> <td>durch eine Handlung das Leben auslöscht</td> <td>Stich ins Herz mit sofortigem Versterben</td> </tr> <tr> <td>ohne Mörder zu sein</td> <td>keine Mordmerkmale des § 211 StGB</td> <td>provozierter Zweikampf, Stich von vorn</td> </tr> <tr> <td colspan="3">→ Rechtsfolge</td> </tr> </tbody> </table>	Tatbestandsmerkmal	Definition	Sachverhalt	Tatbestand			Wer	ein Mensch	Ludwig	einen Menschen	biologisches Gattungswesen	Anton	tötet	durch eine Handlung das Leben auslöscht	Stich ins Herz mit sofortigem Versterben	ohne Mörder zu sein	keine Mordmerkmale des § 211 StGB	provozierter Zweikampf, Stich von vorn	→ Rechtsfolge		
Tatbestandsmerkmal	Definition	Sachverhalt																				
Tatbestand																						
Wer	ein Mensch	Ludwig																				
einen Menschen	biologisches Gattungswesen	Anton																				
tötet	durch eine Handlung das Leben auslöscht	Stich ins Herz mit sofortigem Versterben																				
ohne Mörder zu sein	keine Mordmerkmale des § 211 StGB	provozierter Zweikampf, Stich von vorn																				
→ Rechtsfolge																						

<p>Wer Subsumtion abstrakter sehen möchte:</p>	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>Wird als Totschläger</td> <td>Jemand, der nicht gemordet (§ 211 StGB) hat</td> <td>keine Mordmerkmale provozierter Zweikampf, Stich von vorn</td> </tr> <tr> <td>mit einer Freiheitsstrafe</td> <td>§§ 38,39 StGB</td> <td>zeitige Strafe</td> </tr> <tr> <td>nicht unter 5 Jahren</td> <td>Zwischen 5 und 15 Jahren</td> <td>Schuld des Anton</td> </tr> <tr> <td>bestraft</td> <td>§ 38 StGB</td> <td>Dauer der Strafe</td> </tr> </tbody> </table>	Wird als Totschläger	Jemand, der nicht gemordet (§ 211 StGB) hat	keine Mordmerkmale provozierter Zweikampf, Stich von vorn	mit einer Freiheitsstrafe	§§ 38,39 StGB	zeitige Strafe	nicht unter 5 Jahren	Zwischen 5 und 15 Jahren	Schuld des Anton	bestraft	§ 38 StGB	Dauer der Strafe
Wird als Totschläger	Jemand, der nicht gemordet (§ 211 StGB) hat	keine Mordmerkmale provozierter Zweikampf, Stich von vorn											
mit einer Freiheitsstrafe	§§ 38,39 StGB	zeitige Strafe											
nicht unter 5 Jahren	Zwischen 5 und 15 Jahren	Schuld des Anton											
bestraft	§ 38 StGB	Dauer der Strafe											

<p>Auslegungsmethoden</p> <p>Grammatische Auslegung systematische Auslegung Historische bzw. genetische Auslegung Teleologische Auslegung Verfassungskonforme Auslegung → → zur Definition der Tatbestandsmerkmale</p> <p>verwendet um in der Form des Justizsyllogismus den Sachverhalt unter die Rechtsgrundlage zu subsumieren</p>	<p>W-Formel: Wer will Was von Wem WORAUS</p> <p>WORAUS: Rechtsgrundlagen - Anspruchsgrundlage - Ermächtigungsgrundlage</p> <p>Ermessen: „kann“ gebundenes Ermessen: „soll“ bindend: „muss“</p>
--	--

Schema	Beispiel	Justizsyllogismus
weil A = B	Alle Katzen sind schwarz.	Tatbestandsmerkmal = Definition (Gemeinsamkeit)
und C = B	Kitty ist schwarz.	Sachverhaltselement = Definition (Gemeinsamkeit)
ist C = A	Kitty ist eine Katze.	Sachverhaltselement = Tatbestandsmerkmal

Kapitel 4 Das Lesen eines Gesetzestextes

<p>Kodifizierungsregel</p> <p>Allgemeiner Teil Besonderer Teil (Spezialität)</p>	<p>Vollständige Rechtsnormen Anspruchs- und Ermächtigungsgrundlagen ergänzt durch: Legaldefinitionen, Ausnahmeregelungen, Regelbeispiele</p> <p>zu unterscheiden von: Aufgabenzuweisungsnormen, Kompetenznormen Verfahrensnormen, Zweck und Zielbestimmungen, Verweisungen</p>
<p>Gesetzeskonkurrenzen und -kollisionen</p> <ul style="list-style-type: none">- lex superior Regel- lex posterior Regel- lex specialis Regel	

Kapitel 5 Einige praktische Hinweise zur juristischen Arbeiten

Checkliste zur Fallbearbeitung

1. Lesen des Sachverhaltes incl. Fallfrage
2. Unklare Begriffe klären
3. Im Sachverhalt genannte Paragraphen nachlesen
4. Im Sachverhalt wiedergegebene Rechtsmeinungen beachten
5. Fallfrage bzgl. Eingrenzung des Prüfungsumfanges analysieren
6. Fallskizze und Zeitstrahl
7. Auswahl der zu prüfenden Rechtsgrundlage(n)
8. Erster Obersatz für das Gutachten: W- Formel - Wer will was von wem woraus ?
10. Entscheidung über Aufbau des Gutachtens
11. Gliederung: Grundprüfschema und Prüfschema der ausgewählten Rechtsgrundlage „vereinen“
12. Beginn des Gutachtens mit Obersatz aus (8.)
13. Obersatz aus 1. TBM der einschlägigen Rechtsgrundlage und SVE 1
14. Definition für das TBM 1 finden
15. Erklären der Gemeinsamkeiten oder Unterschiede zwischen SVE 1 und dem Inhalt der Definition
15. Vorliegen des TBM1 je nach Gemeinsamkeit oder Unterschieden feststellen in einer Conclusio.
16. Schritte 12. -15. wiederholen für alle TBM der Rechtsgrundlage.
17. Conclusio für die Rechtsgrundlage
18. Bei weiteren Rechtsgrundlagen wiederholen 13. - 17.
19. Conclusio des Gutachtens

Checkliste zur Lektüre gerichtlicher Entscheidungen

1. Beschluss oder Urteil ?
2. Grobstruktur: „Gründe“ oder „Tatbestand und Entscheidungsgründe“
3. Erfassen des Streitgegenstands (Anträge, deren Inhalte) und der streitenden Parteien
4. Feststellen des Ergebnisses des Rechtsstreites
5. Bestimmung der streitentscheidenden Rechtsgrundlagen
6. Bestimmung der Tatbestandsmerkmale der Rechtsgrundlage, die in der Entscheidung vom Gericht überprüft wurden

Wichtige Unterscheidungen Privatrecht und öffentliches Recht

	Privatrecht (Zivilrecht)	Öffentliches Recht
geregeltes Rechtsverhältnis	Zwischen Bürgern / Privaten	Zwischen Staat und Bürger
Rechtsweg	Ordentliche Gerichtsbarkeit - Zivilgerichte	Verwaltungsgerichtsbarkeit Sozialgerichtsbarkeit Finanzgerichtsbarkeit
Gerichte	Amtsgerichte Landgerichte Oberlandesgerichte Bundesgerichtshof	Verwaltungsgerichte, Verwaltungsgerichtshöfe/ Oberverwaltungsgerichte, Bundesverwaltungsgericht Sozialgerichte, Landessozialgerichte, Bundessozialgericht Finanzgerichte, Bundesfinanzhof
Leitendes Prinzip	Privatautonomie	Gesetzesbindung Staat als Garant der Grundrechte des Bürgers
Kodifizierung (Beispiel)	Bürgerliches Gesetzbuch	Aufenthaltsgesetz Sozialgesetzbuch Einkommensteuergesetz
Weitere Gebiete:	Arbeitsrecht → Arbeitsgerichtsbarkeit Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte, Bundesarbeitsgericht	Strafrecht ????

Strafrecht

Zwischen Staat und Bürger

Ordentliche Gerichtsbarkeit
- Strafgerichte

Amtsgerichte
Landgerichte
Oberlandesgerichte
Bundesgerichtshof

Vorbehalt des Gesetzes „Keine Strafe ohne Gesetz“ (Strikteste Form der Gesetzesbindung)
Gewaltmonopol des Staates

Strafgesetzbuch

Buch II Basiswissen Zivilrecht

Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuches
Vertrag
Eigentum
Bereicherungsrecht
Deliktsrecht

Handlungsfähigkeit
Deliktsfähigkeit
Geschäftsfähigkeit
Vertretung

Familienrecht
Ehe und ihre Folgen
Abstammung
Adoption
Unterhalt

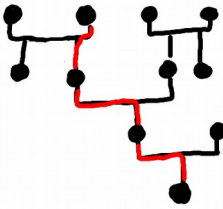
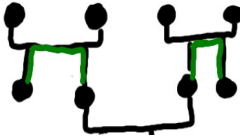

Vormundschaft
Pflegschaft
Betreuung
Kindschaftsrecht

Kapitel 1 Grundlagen des bürgerlichen Rechts

<p>Bücher des BGB</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeiner Teil 2. Recht der Schuldverhältnisse 3. Sachenrecht 4. Familienrecht 5. Erbrecht 	<p>Vertrag</p> <p>Antrag und Annahme als übereinstimmende</p> <ul style="list-style-type: none"> - Willenserklärungen <ul style="list-style-type: none"> * Handlungswille * Erklärungsbewusstsein * Geschäftswille - Geschäftsfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> * volle Geschäftsfähigkeit * beschränkte Geschäftsfähigkeit * Geschäftsunfähigkeit <p style="text-align: right;">→ Folgen für die Wirksamkeit der Willenserklärung</p> - Vertretung <ul style="list-style-type: none"> * eigene Willenserklärung des Vertreters * gesetzlich oder rechtsgeschäftlich <p style="text-align: right;">→ Folgen, wenn die Willenserklärung bindet</p> <p>→ nur schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft</p> <p>Änderung der Eigentumsverhältnisse nur durch das Verfügungsgeschäft (Abstraktionsprinzip)</p>
<p>Wichtige Vertragstypen bspw.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kaufvertrag - Werkvertrag - Arbeitsvertrag - Behandlungsvertrag - Dienstvertrag - Ehevertrag <p>→ Vertragsfreiheit, kein Typenzwang</p>	<p>Eigentum</p> <ul style="list-style-type: none"> - unterscheiden vom Besitz - Übertragung durch dinglichen Vertrag (Verfügungsgeschäft – Abstraktionsprinzip) <p>→ Schutz bspw. Durch</p> <ul style="list-style-type: none"> * Art. 14 GG * Deliktsrecht * Herausgabeansprüche * Unterlassungsansprüche
<p>Deliktsrecht – Unerlaubte Handlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Objektiver Tatbestand: <ul style="list-style-type: none"> - geschütztes Recht - Verletzungshandlung - Verletzung des geschützten Recht - haftungsbegründende Kausalität - Schaden - haftungsausfüllende Kausalität 2. Rechtswidrigkeit 3. Verantwortlichkeit: <ul style="list-style-type: none"> - Vorsatz oder Fahrlässigkeit 	<p>Übersicht über die Kausalbeziehungen des § 823 I BGB</p> <p>Verletzungshandlung ---1--> geschütztes Recht geschütztes Recht -----2-----> Schaden</p> <p>1 haftungsbegründende Kausalität</p> <p>2 haftungsausfüllende Kausalität</p>

<p>Rechtssubjekte</p> <p>natürliche Personen juristische Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> - des privaten Rechts - des öffentlichen Rechts <p>→ Rechtsfähigkeit</p>	<p>Bereicherungsrecht</p> <p>Leistungskondition</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäftes - Wirksamkeit des Verfügungsgeschäftes <p>→ Herausgabe des Erlangten (Eigentum)</p> <p>Eingriffskondition</p>
---	--

Kapitel 2 Familienrecht

<p>Ehe</p> <p>1. Eheschließung als höchstpersönliches Rechtsgeschäft 2. Ehwirkungen u.a. Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft Unterhaltspflichten Ehe name Schlüsselgewalt Eigentumsvermutung Güterstände: Zugewinnngemeinschaft (gesetzl. Regel) Gütergemeinschaft, Gütertrennung, Ehe- vertrag Wahl-Zugewinnngemeinschaft 3. Ehescheidung Scheitern der Ehe Getrenntleben: einvernehmlich → Scheidung nach 1 Jahr einseitig → Scheidung nach 3 Jahren Scheidungsfolgen: Scheidungsunterhalt Versorgungsausgleich Zugewinnausgleich</p>	<p>Verwandschaft durch Abstammung</p> <p>Verwandschaft in gerader Linie</p>  <p>Verwandschaft in der Seitenlinie</p>  <p>Verwandschaft durch Adoption Dekretsystem - Minderjährigen (Volladoption) - Volljährige (Teiladoption)</p>
<p>Verwandtenunterhalt</p> <div style="display: flex; align-items: center; gap: 20px;">  <div style="text-align: center;"> <p>Aszendenten / Eltern</p> <p><i>Unterhalt(spflichtiger)</i></p> <p>Deszendenten/ Kinder</p> </div> </div> <p>Unterhaltspflicht gesteigert (notwendiger Eigenbedarf) nicht gesteigert (angemessener Eigenbedarf)</p> <p>Inhalt des Unterhaltsanspruchs Barunterhaltspflicht Naturalunterhalt gesamter Lebensbedarf</p>	<p>Vormundschaft - nur über Minderjährigen - Inhalt: Personensorge, Vermögenssorge, Vertretung</p> <p>Pflegschaft - Sorge für einzelne persönliche oder vermögensrechtliche Angelegenheiten</p> <p>Betreuung - nur für Volljährige - Erforderlichkeitsprinzip - Vorrang der Vollmacht - Bestellung für konkreten Aufgabenkreis - Geschäftsfähigkeit bleibt unberührt Ausnahme: Einwilligungsvorbehalt</p>

Kapitel 3 Kindschaftsrecht

<p style="text-align: center;">Elterliche Sorge</p> <p>Personensorge * Pflege * Erziehung * Gesundheit * Aufsicht * Aufenthaltsbestimmungs * Umgangsbestimmung</p> <p style="text-align: center;">Vermögenssorge</p> <p>Vertretung</p> <p>Formen der elterlichen Sorge - gemeinsame elterliche Sorge - Alleinsorge</p>	<p style="text-align: center;">Voraussetzungen § 1666 Abs. 1 BGB</p> <p>„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ (Wortlaut)</p> <p>(Tatbestand)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohl <ul style="list-style-type: none"> *körperlich *geistig *seelisch oder Vermögen 2. Kindes 3. gefährdet 4. Eltern 5. nicht gewillt oder nicht in der Lage 6. Gefahr abzuwenden (Rechtsfolge: zwingend) 7. Familiengericht 8. Maßnahmen treffen 9. zur Abwendung der Gefahr 10. erforderlich
<p>Kinderschutz</p> <p>niedrig HOCH</p> <p style="text-align: center;">Dringlichkeit</p> <p>Hilfe zur Erziehung § 27 SGB VIII Familiengerichtliche Maßnahmen § 1666 BGB Inobhutnahme § 42 SGB VIII</p> <p>→--Kein oder leichter Eingriff-->----->----->---schwerer Eingriff--></p>	

Buch III Basiswissen öffentliches Recht

Verwaltungsakt

Widerspruchsverfahren

Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes

Grundrechte

Freiheitsrechte

Struktur

Wirkung

Aufenthaltsrecht

Asyl

Staatsangehörigkeit

Strafrecht

Lehre der Straftat

Ausgewählte Straftaten

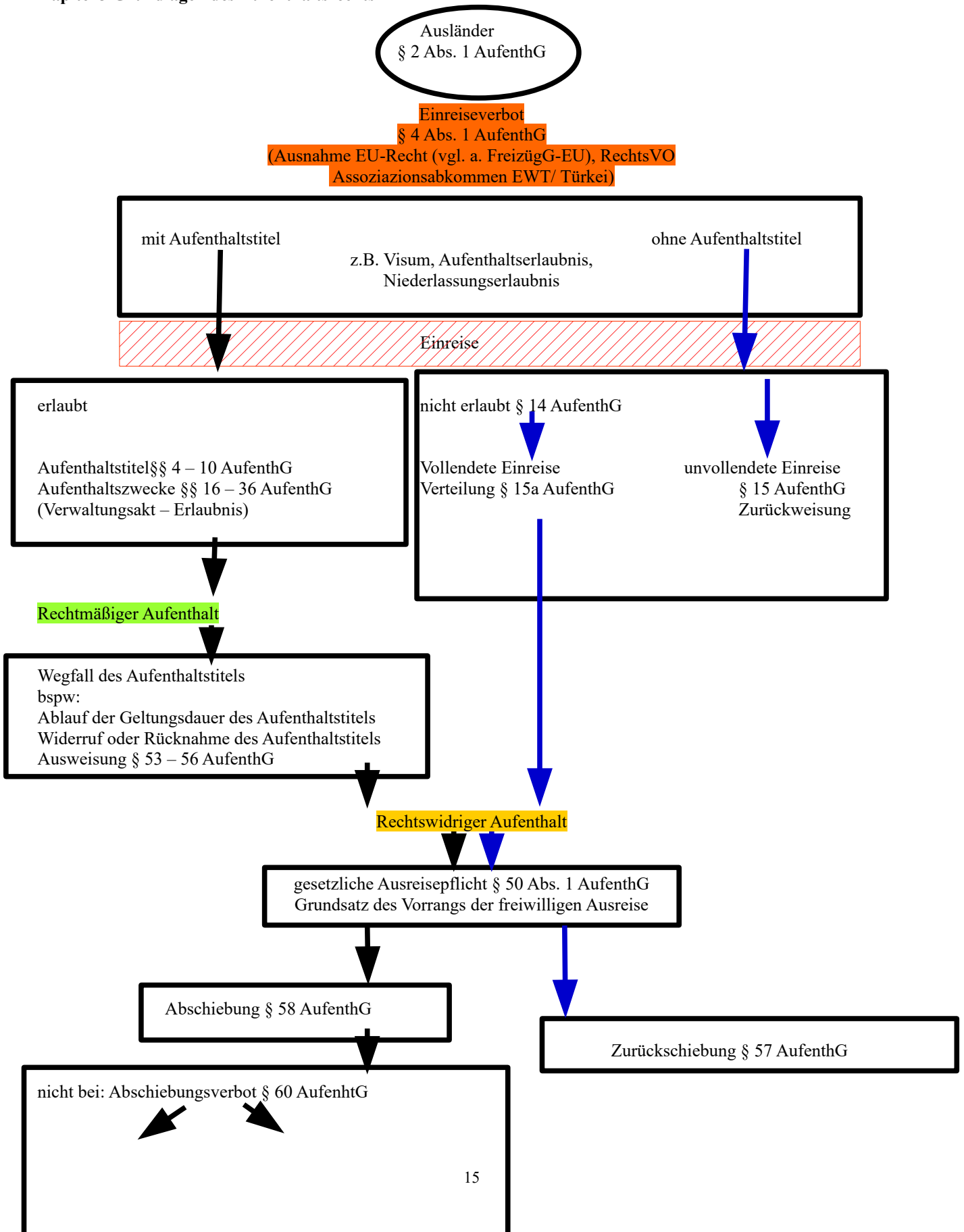
Kapitel 1 Der Verwaltungsakt

<p>Ein Verwaltungsakt ist</p> <ol style="list-style-type: none">1. jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme,2. die eine Behörde3. zur Regelung4. eines Einzelfalles5. auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft6. und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.	<p>Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes</p> <p>Rechtsgrundlage (Anspruchs- oder Ermächtigungsgrundlage) für den Verwaltungsakt</p> <p>1. Formelle Voraussetzungen (Verfahren)</p> <ul style="list-style-type: none">• Zuständigkeit (sachlich, örtlich gemäß der Rechtsgrundlagen in dem jeweiligen Fachgesetz)• Anhörung § 24 SGB X• Form § 33 SGB X• Begründung § 35 SGB X• Rechtsbehelfsbelehrung § 36 SGB X, vgl. aber auch § 58 VwGO, § 66 SGG• Bekanntgabe § 37 SGB X• Heilungsmöglichkeit § 41 SGB X <p>2. Materielle Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none">• Wirksamkeit der Rechtsgrundlage• Vorliegen der Voraussetzungen der Rechtsgrundlage• Richtiger Adressat• Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne, d.h. geeignet, erforderlich, und angemessen• Fehlerfreie Ermessensausübung hinsichtlich „Ob und Wie“ (falls Ermessen möglich)• Vereinbarkeit der Maßnahme mit höherrangigem Recht
<p>Unterscheiden:</p> <p>Die Voraussetzungen des § 31 SGB X entscheiden über das Vorliegen eines Verwaltungsaktes und betreffen die Form des Abschlusses des Verfahrens.</p> <p>Die Frage nach der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes betrifft die Frage der Übereinstimmung der Verwaltungsentscheidung mit allen formellen und materiellen Voraussetzungen, die die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit für diese Entscheidung vorsieht.</p>	
<p>Widerspruch als Rechtsbehelf gegen Verwaltungsakte</p> <p>Zulässigkeit</p> <ul style="list-style-type: none">• Statthaftigkeit des Widerspruchs, § 68 VwGO bzw. § 78 SGG• Widerspruchsbefugnis § 42 Abs. 2 VwGO analog, § 54 Abs. 1 S. 2 SGG analog• Form und fristgerechte Einlegung des Widerspruchs, §§ 70, 58 VwGO, §§ 84, 66 SGG• Beteiligtenfähigkeit des Widerspruchsführers §§ 62, 10 SGB X• Handlungsfähigkeit oder gesetzliche Vertretung des Widerspruchsführers §§ 62, 11 SGB X• Legitimation des Vertreters §§ 62, 13 SGB X• das Rechtsschutzinteresse des Widerspruchsführers <p>Begründetheit</p> <ul style="list-style-type: none">• Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes• Verletzung der Rechte des Widerspruchsführers	

Kapitel 2 Die Grundrechte

<p>Freiheitsgrundrechte</p> <p>1. Eröffnung des Schutzbereiches Sachlicher Schutzbereich: Verhalten, Tätigkeit, Rechtsgut Persönlicher Schutzbereich: Bürgerrechte(Deutschengrundrechte), Menschenrechte</p> <p>2. Eingriff Staatliche Maßnahme - gezielt, zwingend und unmittelbar das Grundrecht verletzend - faktischer Eingriff mit Minimum an Zielgerichtetheit und typische Auswirkung von einiger Intensität</p> <p>3. Rechtfertigung des Eingriffs/ Schranken des Grundrechts - einfacher Gesetzesvorbehalt - qualifizierter Gesetzesvorbehalt - Schrankentrias (nur Art 2 Abs. 1 GG) - kollidierendes Verfassungsrecht (Grundrechte anderer Personen, Rechtsgüter von Verfassungsrang)</p> <p>4. Schranken-Schranken bezeichnen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die eingreifenden Gesetze u.a.: - Wesensgehaltsgarantie - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - Wesentlichkeitsgrundsatz - Praktische Konkordanz</p>								
<p>Grundrechtswirkungen (Schutzbereich)</p> <table border="1"> <tr> <td>Abwehrrechte Leistungsfunktion Teilhäbefunktion</td> <td>objektive Werteordnung</td> <td>(mittelbare) Drittwirkung</td> </tr> <tr> <td>Staat <-->Bürger</td> <td>Staat</td> <td>Bürger <-(Rechtsprechung)->Bürger</td> </tr> </table>			Abwehrrechte Leistungsfunktion Teilhäbefunktion	objektive Werteordnung	(mittelbare) Drittwirkung	Staat <-->Bürger	Staat	Bürger <-(Rechtsprechung)->Bürger
Abwehrrechte Leistungsfunktion Teilhäbefunktion	objektive Werteordnung	(mittelbare) Drittwirkung						
Staat <-->Bürger	Staat	Bürger <-(Rechtsprechung)->Bürger						
<p style="text-align: center;">Bspw. Art 3 GG Gleichheitsrechte./ . Freiheitsrechte bspw. Art 2 I GG</p>								

Kapitel 3 Grundlagen des Aufenthaltsrechts



Duldung
Aussetzung der
Vollziehung der
Abschiebung
§ 60a AufenthG
Kapitel 4 Strafrecht

Aufenthaltstitel aus
humanitären Gründen
§ 25 AufenthG, § 3 AsylG

Die dreigliedrige Struktur der Straftat

Tatbestand: Verwirklichung der Tatbestandsvoraussetzungen eines Straftatbestandes

Rechtswidrigkeit: Fehlen von Rechtfertigungsgründen

Schuld: Vorwerfbarkeit d.h. keine Schuldausschlussgründe

Der Tatbestand der Straftat

objektiver Tatbestand: Handlung/ Unterlassung und Erfolg, Kausalität

subjektiver Tatbestand: Vorsatz/ Fahrlässigkeit/ Absicht

Zum Beispiel § 203 Abs. 1 StGB

Objektiver Tatbestand

- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater, Berater für Suchtfragen in einer staatlich oder anderweitig öffentlich anerkannten Beratungsstelle sowie Mitglieder
oder
- Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, ohne dass es auf deren konkrete berufliche Qualifikation ankommt (§ 203 Abs. 1 Nr. 4, 5 StGB)
oder
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter und -pädagogen (§ 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB)

-Geheimnis

- anvertraut
oder
- bekannt geworden

- Offenbarung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Rechtswidrigkeit

unbefugt

Schuld

Vorwerfbarkeit

Buch IV Basiswissen Sozialrecht

Sozialleistungssystem

gewöhnlicher Aufenthalt

Beschäftigungsverhältnis

Datenschutz

Mitwirkung

Sozialverwaltungsverfahren

Aufhebung von Verwaltungsakten

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Sozialversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung

Soziale Pflegeversicherung

Arbeitslosenversicherung

Gesetzliche Rentenversicherung

Gesetzliche Unfallversicherung

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Sozialhilfe

Rehabilitation und Eingliederungshilfe

Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel 1 Das System des Sozialrechts

Das gegliederte Sozialleistungssystem		
Versorgung	SGB XIV (ehem. ua. BVG)	<div style="border: 1px solid red; padding: 5px; display: inline-block;">Kausal/ Ursachenabhängig</div>
Versicherung	Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII	
	<div style="border: 1px solid green; padding: 5px;"> Gesetzliche Rentenversicherung SGB VI Arbeitslosenversicherung SGB III Gesetzliche Krankenversicherung SGB V Soziale Pflegeversicherung SGB XI </div>	
Fürsorge	Kinder- und Jugendhilfe SGB VIII Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II Sozialhilfe SGB XII	<div style="border: 1px solid green; padding: 5px; display: inline-block;">Final/ Ursachenunabhängig</div>
Weitere Teile des Sozialgesetzbuches jenseits SGB I - und SGB XIV das Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Reichsversicherungsordnung, das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, das Bundesversorgungsgesetz, auch soweit andere Gesetze, darauf verweisen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, das Bundeskindergeldgesetz, das Wohngeldgesetz, das Adoptionsvermittlungsgesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz, der Erste, Zweite und Dritte Abschnitt des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, das Altersteilzeitgesetz, der Fünfte Abschnitt des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.		
Weiteres Orientierungswissen zum Sozialrecht - Soziale Rechte sind keine Anspruchsgrundlagen ! - Das SGB I enthält in seinem 2. Titel eine gesetzliche Übersicht über Leistungsträger und Sozialleistungen.		

Kapitel 2 Eine Auswahl wichtiger Allgemeiner Regelungen des SGB im Überblick

<p>Unterscheiden</p> <p>gewöhnlicher Aufenthalt Wohnsitz tatsächlicher Aufenthalt</p>	<p>Datenschutz spezifische Grundrechte</p> <p>Recht auf informationelle Selbstbestimmung Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme</p>
<p>Mitwirkung des Leistungsberechtigten I</p> <p>§ 66 SGB I (Ermächtigungsgrundlage) Voraussetzung: Mitwirkungspflichten definiert in §§ 60 – 64 SGB I begrenzt durch § 65 SGB I → Rechtsfolge Entziehung oder Versagung der Sozialleistungen</p>	<p>Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Datenschutzgrundverordnung DSGVO Bundesdatenschutzgesetz BDSG Landesdatenschutzgesetze LDSG Bereichsspezifisch bspw: Sozialrecht allgemein: SGB I und SGB X speziell: SGB II- IX, SGB XI – XIV, und Teile des SGB nach § 68 SGB I</p> <p>Wichtige Grundsätze des Datenschutzrechts</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz des Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt - Zweckbindungsgrundsatz - Datenvermeidung und Datensparsamkeit - Datensicherheit - Grundsatz der Richtigkeit der Daten - Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit - Transparenzgebot - Grundsatz der Direkterhebung
<p>Mitwirkung des Leistungsberechtigten II</p> <p>§ 67 SGB I (Ermessen(„kann“)) Voraussetzung Nachholung der Mitwirkungspflichten definiert in §§ 60 – 64 SGB I begrenzt durch § 65 SGB I → Rechtsfolge versagte oder entzogene Leistung § 66 SGB I nachträgliche Erbringung</p>	<p>Beschäftigungsverhältnis</p> <p>Weisungsrecht des Arbeitgebers Eingliederung in den Betrieb</p> <p>weitere Indizien des BAG/ BSG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - persönliche Abhängigkeit - soziale Schutzbedürftigkeit - wirtschaftlichen Abhängigkeit - Weisungsrecht erstreckt sich auf Zeit, Ort, Dauer, Inhalt und Gestaltung der Arbeit - keine Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft, - keine Möglichkeit, Hilfskräfte zu beschäftigen - muss keine Arbeitsmaterialien beschaffen - trägt er kein unternehmerisches Risiko - hat keine eigene Betriebsstätte. - <i>hat nur einen Auftraggeber</i>

Kapitel 3 Handlungsformen im Sozialverwaltungsrecht

Sozialverwaltungsakt und öffentlich - rechtlicher Vertrag				
Verwaltungsakt: Rücknahme+Widerruf+Aufhebung rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt -> Rücknahme rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt -> Widerruf Verwaltungsakt mit Dauerwirkung -> Aufhebung		öffentlich-rechtlicher Vertrag Zulässige Handlungsform - Verbote, - Verträge über Sozialleistungen Wirksamkeit -Antrag und Annahme als übereinstimmende Willenserklärungen - Formerfordernis Schriftlichkeit idR ggf. Zustimmung Dritter - Fehlen von Nichtigkeitsgründen: (qualifizierte) Gesetzesverstöße (→ <i>Rechtmäßigkeit</i>)		
Interessengegensätze bei der Aufhebung von Sozialverwaltungsakten- AUFHEBBARKEIT				
	Rechtmäßiger, begünstigender Verwaltungsakt	Rechtmäßiger, nicht begünst. Verwaltungsakt	Rechtswidriger, begünstigender Verwaltungsakt	Rechtswidriger, nicht begünst. Verwaltungsakt
Vertrauensschutz Interesse des Adressaten	ja	nein	nur schutzwürdiges Vertrauen	nein
(Rechtmäßiger) Gesetzesvollzug Interesse des Staates	ja	ja	nein	nein
Aufhebbarkeit	unter engen vorweg bekannten Bedingungen aufhebbar	in der Regel aufhebbar	Aufhebbar, es sei denn der Vertrauensschutz ist gesetzlich vorgesehen	in der Regel aufhebbar

Kapitel 4 Ein Überblick über die Sozialversicherung

<p>Gesetzliche Krankenversicherung SGB V (1)</p> <p>Anspruch auf Krankenbehandlung</p> <ul style="list-style-type: none">- Versicherteneigenschaft- Versicherungsfall Krankheit- Versicherungsleistung § 27 Abs. 1 S. 2 SGB V nach medizinischen Standard § 2 Abs. 1 SGB V, s.a. Rahmenrecht <p>Anspruch auf Behandlung bei lebensbedrohlicher Erkrankung</p> <ul style="list-style-type: none">- Versicherteneigenschaft- lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlichen Erkrankung oder mit einer zumindest wertungsmäßig vergleichbaren Erkrankung,- für die eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung nicht zur Verfügung steht,-wenn eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf besteht- Antrag → können auch eine (vom medizinischen Standard) abweichende Leistung § 2 Abs. 1a SGB V beanspruchen	<p>Gesetzliche Krankenversicherung SGB V (2)</p> <p>Rechtskonkretisierungskonzept und Lehre vom Rahmenrecht</p> <p>Rahmenrecht: im SGB V kodifiziertes Recht des Versicherten der GKV (lt. BSG Urte. v. 20.3.1996 – 6 RKA 62/94, „Anspruchs-Rahmen“)</p> <p>Konkretisierung des Rahmenrechts durch das Leistungserbringungsrecht des SGB V, Festlegung und Konkretisierung durch den Arzt verdichtet das ausfüllungsbedürftige Rahmenrecht der Vers. zum durchsetzbaren Einzelanspruch auf eine konkrete Behandlungsleistung</p> <p>→ Vorgaben für die Behandlungsleistungen durch Richtlinien (§ 92 SGB V) des Gemeinsamen Bundesausschusses (§ 91 SGB V) Verbindlichkeit für Arzt und Versicherte nach § 91 Abs. 6 SGB V !</p>
--	---

Soziale Pflegeversicherung SGB XI	
<p>Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherteneigenschaft - Versicherungsfall Pflegebedürftigkeit <ul style="list-style-type: none"> gesundheitliche Ursache Selbständigkeit und Fähigkeiten Module <ol style="list-style-type: none"> 1. Mobilität 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen 4. Selbstversorgung 5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte Bewertung der Selbständigkeit <ul style="list-style-type: none"> Gewichtung <ul style="list-style-type: none"> → Grad der Selbständigkeit - Versicherungsleistung nach Pflegegrade 1 – 5 <ol style="list-style-type: none"> a) Leistungen Pflegegrad 1 (§ 28a SGB XI) b) Leistungen Pflegegrad 2 – 5 (§ 28 SGB XI) 	<p>Finanzierung der Hilfe bei Pflegebedürftigkeit</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p>Soziale Pflegeversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - beitragsfinanziert - teilkasko - pauschal </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p>Eigenes Einkommen und Vermögen für Pflegeleistungen und Lebensunterhalt</p> </div> <p>Bei fehlenden Eigenmitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Pflegeleistungen Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe → Leistungen zum Lebensunterhalt Grundsicherung <ul style="list-style-type: none"> - im Alter und bei Erwerbsminderung oder - für Arbeitsuchende bei erwerbsfähigen Menschen unterhalb des Rentenalters <p>beide sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - steuerfinanziert - einkommens- und vermögensabhängig - individuell bedarfsdeckend

Arbeitslosenversicherung SGB III

A. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld §§ 136 I Nr. 1, 137 SGB III

1. Versicherte: („Arbeitnehmer“)

2. Versicherungsfall: Arbeitslosigkeit

- 2.1. arbeitslos
- 2.2. Arbeitslosmeldung bei der BAfA
- 2.3. Erfüllung der Anwartschaftszeit
 - Zeiten einer Beschäftigung
 - Beschäftigungsverhältnis
 - weitere Zeiten
- 2.4. keine Erreichung des Alters für Regelaltersrente

Rechtsfolge: Anspruch auf Arbeitslosengeld dem Grunde nach

3. Versicherungsleistung Arbeitslosengeld

Dauer des Anspruchs:

§ 147 I SGB III gestaffelt nach Lebensalter und Versicherungszeit

§ 147 II SGB III (nur „Altfälle“)

Verlängerung § 147 IV SGB III

Verkürzung § 148 SGB III z.B. wegen einer Sperrzeit

Höhe des Anspruchs: § 149 SGB III

1. Ermittlung des Bemessungsentgelts
§§ 151, 152 SGB III
2. Ermittlung des Leistungsentgelts § 153 SGB III
3. Ermittlung des Leistungssatzes § 149 Nr. 1 und 2 SGB III

Berechnung § 154 SGB III

für Kalendertage, Kalendermonat 30 Tage

B. Einwendungen gegen den Arbeitslosengeld – Anspruch

1. Anrechnung und Ruhen

Zusammentreffen von Alg I mit sonstigem Einkommen (auch andere Sozialleistungen z.B. Krankengeld):

Anrechnungs- und Ruhensregelung in § 155 ff SGB III !

Bspw.: Ruhen bei versicherungswidrigem Verhalten

§ 159 SGB III

Versicherungswidriges Verhalten § 159 I 1 SGB III

7 Fallgruppen: § 159 I 2 Nrn 1-7 SGB III

ohne wichtigen Grund: § 159 I 1 SGB III

oftmals Grundrechte des Betroffenen wie:

Gesundheit, Religionsfreiheit, Familie und Ehe etc.

2. Folgen der Sperrzeit

Ruhen des Anspruchs: kein Bezug von Alg

Minderung der Anspruchsdauer entspr. § 148 SGB III

Verlust des Anspruchs auf Alg bei mehreren Sperrzeiten von insges. 21 Wochen § 161 I Nr. 2 SGB III

Achtung: Folgen der Sperrzeit aus dem SGB III s.a. § 31 Abs. 2 SGB II

Gesetzliche Rentenversicherung SGB VI (1)

Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung § 43 Abs. 2 SGB VI

1. Versicherte

bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze,

a. persönliche Voraussetzungen

- volle Erwerbsminderung

- 3 Stunden erwerbstätig:

- übliche Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes

b. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

- in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der EM (Verlängerung nach § 43 Abs. 4 SGB VI nicht einschlägig)

- 3 Jahre Pflichtbeiträge für versicherte Tätigkeit

- vor Eintritt der EM die allgemeine Wartezeit erfüllt

c. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

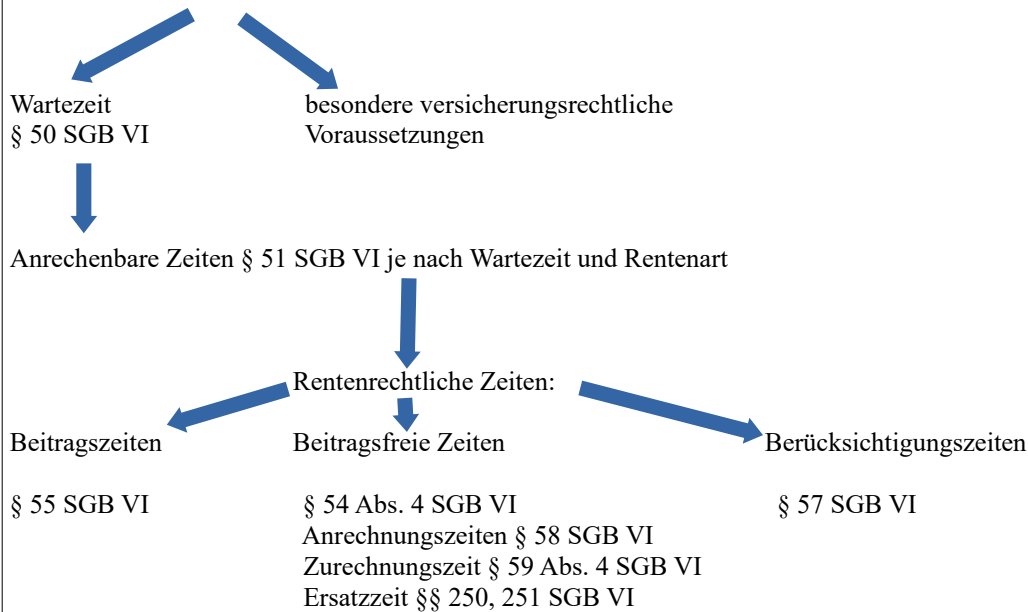
---Rechtsfolge-->

Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung

Rentenrechtliche Zeiten § 54 ff SGB VI

Voraussetzungen der Renten: § 34 SGB VI

versicherungsrechtliche Voraussetzungen persönliche Voraussetzungen Antrag § 19, 1 SGB IV / § 115 SGB VI



Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII

Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	Ursachenzusammenhänge des Arbeitsunfalls
<ul style="list-style-type: none">- Versicherteneigenschaft- Versicherungsfall Arbeitsunfall oder Berufskrankheit- Versicherungsleistung § 26 SGB VII <p>Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur Sozialen Teilhabe, ergänzende Leistungen, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit Geldleistungen</p>	<p>Versicherte Tätigkeit mit Unfall herbei führendem Verhalten des Versicherten</p> <p style="text-align: center;">↓ haftungsbegründende Kausalität</p> <p style="text-align: center;">Unfall</p> <p style="text-align: center;">↓ haftungsausfüllende Kausalität</p> <p style="text-align: center;">Gesundheitsschaden</p>

Kapitel 5 Leistungen der Fürsorge – Eine Auswahl

Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II (1)		
Leistungen zum Lebensunterhalt	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	
Bürgergeld	Profiling Eingliederungsvereinbarung/ ab 1.7. 23Kooperationsplan uvam	
Kurzprüfschema Arbeitslosengeld 2 – die wichtigsten Positionen		
1. Leistungsberechtigter Personenkreis	§ 7 SGB II	
- gewöhnlicher Aufenthalt in der BRD	§ 30 SGB I	
- 15 Lebensjahr vollendet		
- erwerbsfähig	§ 8 SGB II	
- hilfebedürftig	§ 9 SGB II	Bedarf- eigene Mittel = Anspruch
2. Berechnung des Bedarfs		„Lebensunterhalt“
- Regelbedarf	§ 20 SGB II	Stufen 1-6 Anl. zu § 28 SGB XII s.a. RBEG
- Mehrbedarf	§ 21 SGB II	
- Unterkunft und Heizung	§ 22 SGB II	Kopfteilprinzip
- einmaliger Bedarf	§ 24 SGB II	
3. Einsatz eigener Mittel	§ 9 SGB II	„zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen“
- Einkommen	§ 11, 11a SGB II	
- Bereinigung	§ 11b SGB II	
Steuer/ Sozialversicherung		
Grundfreibetrag		
Weiterer Freibetrag		100< Einkommen< 1000 = 20 % 1000<Einkommen<1200 = 10 % ab 1.7. 2023 100< Einkommen<520 = 20 % 520<Einkommen< 1000 = 30 % 1000<Einkommen<1200 = 10 %
→ zu berücksichtigendes Einkommen	§ 9 SGB II	+ ggf. Einkommen aus der Bedarfsgemeinschaft § 7 SGB II
- Vermögen	§ 12 SGB II	
- Bereinigung		
Grundfreibetrag		
Altersvorsorge		
Freibetrag für Anschaffungen		
nicht anzurechnendes Vermögen		
→ zu berücksichtigendes Vermögen		+ ggf. Vermögen aus der Bedarfsgemeinschaft § 7 SGB II
4. Leistungsausschlüsse	§ 7 SGB II	

Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II (2)

**Der Unterschied
zwischen Ermessen und wertungsoffenen Rechtsbegriffen (Bspw. „angemessen“)**

ERMESSEN (kann, bspw. § 22 Abs. 8 S. 1 SGB II)	WERTUNGSOFFENE BEGRIFFE* (angemessen, Angemessenheit, bspw. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II)
Auszüben entsprechend dem Zweck der Ermächtigung § 39 Abs. 1 SGB I	Auslegung anhand - der traditionellen Auslegungsmethoden *Grammatik (Wortlaut)
Einhaltung der gesetzlichen Grenzen § 39 Abs. 1 SGB I	*Systematik (bspw. Leistungsgrundsätze des SGB II oder SGB XII)
Grundrechte	*Historie (Entstehungsgeschichte der Norm oder gesetzgeberische Vorstellungen aus den Materialien des Gesetzes)
Leistungsgrundsätze des SGB II oder SGB XII	*Teleologie (Zweck des Gesetzes) - der verfassungskonformen Auslegung * Grundrechte
immer auf der Rechtsfolgesseite der Norm zu finden	kommt auf Tatbestands- oder Rechtsfolgesseite der Norm vor
NICHTS davon hat mit Willkür zu tun, sondern mit einer wertungstransparenten Begründung einer Entscheidung	

* Herkömmlich durchaus ungenau als „unbestimmte Rechtsbegriffe“ bezeichnet: der unbestimmte Rechtsbegriff des „Wohls“ (des Kindes). Aus dieser Unbestimmtheit wird keine rechtsdogmatische Konsequenz gezogen, insofern ist diese angebliche Unbestimmtheit des Begriffs belanglos. Es gibt aber auch „echte unbestimmte Rechtsbegriffe“: Benotungen in der Prüfung (sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend usw). Diese Begriffe stehen für einen Beurteilungsspielraum des Prüfers, den ein Gericht nicht in vollem Umfang nachprüfen wird, sondern ausschließlich auf offensichtliche Fehler überprüfen wird.

Sozialhilfe SGB XII (1)

Leistungen der Sozialhilfe

Lebensunterhalt

(„Hilfe in besonderen Lebenslagen“)
Hilfen nach Kapitel 5 und 7 - 9

Hilfe zum
Lebensunterhalt

Hilfen zur Gesundheit
Hilfe zur Pflege
Hilfe zur Überwindung bes. sozialer Schwierigkeiten
Hilfe in anderen Lebenslagen:
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
- Altenhilfe
- Blindenhilfe
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen
- Bestattungskosten

Grundsicherung im Alter
und bei Erwerbsminderung

Struktur des Anspruchs auf Sozialhilfe

Anspruch auf Sozialhilfe § 17 Abs. 1 SGB XII ->> gebundener Rechtsanspruch

Rechtsfolge:

„Ob“ der Leistungen in der Regel: kein Ermessen (kein EntschlieÙungsermessen)

->> Sozialhilfe § 8 SGB XII

„Wie“ der Leistungen (Auswahlermessen)

-->> **Art** und **MaÙ** § 17 Abs. 2 SGB XII nach **pflìchtgemäßem Ermessen** § 39 SGB I

Arten der Sozialhilfe bspw.

- + Hilfe zum Lebensunterhalt
- + Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- + Hilfe zur Pflege uvam

pflìchtgemäßes Ermessen, d.h.

- 1) Beachtung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens
- 2) Beachtung des Zwecks des Ermessens

dazu gehören auch die Leistungsgrundsätze der Sozialhilfe wie:

- Individualisierung und Bedarfsdeckung
- Wunsch- und Wahlrecht
- Art der Leistung
- vorbeugende und nachgehende Hilfen
- familiengerechte Hilfe

Sozialhilfe SGB XII (2)

Universalprüfschema zu den Leistungen zum Lebensunterhalt

- SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende (GSiAsu)
- SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) und Grundsicherung für alte und erwerbsgeminderte Menschen (GSiAE)

1. Bestimmung des berechtigten Personenkreises

definiert und untereinander abgegrenzt in:

- § 7 - 9 SGB II GSiAsu (§ 7 Abs. 1 SGB II Leistungsberechtigte)
- § 41 SGB XII GSiAE (§ 19 Abs. 2 SGB XII Leistungsberechtigte)
- § 27 SGB XII HLU (§ 19 Abs. 1 SGB XII Leistungsberechtigte)

2. Bestimmung des individuellen Existenzminimums

- § 20 - 23, 24- 27; 27a - 39 (ggf Minderung um Sanktionen § 31 ff) SGB II GSiAsu
- § 42 SGB XII GSiAE
- § 27a - 38 SGB XII HLU (ggf. Minderung nach § 39 SGB XII)

3. Mitteleinsatz

§ 11- 13 SGB II GSiAsu

§ 43 SGB XII GSiAE

§ 82 - 84 und § 90 SGB XII HLU

4. Differenz

= Höhe des Anspruchs auf Grundsicherung für Arbeitsuchende (d.h. Alg 2, Sozialgeld)/ Hilfe zum Lebensunterhalt/
Grundsicherung für alte und erwerbsgeminderte Menschen

Rehabilitation und Eingliederungshilfe

Träger und Leistungen zur Rehabilitation					
Leistungsgruppe	Medizinisch	Arbeitsleben	Ergänzende	Bildung	Soziale
Träger					
Kriegsopferversorgung/ -fürsorge	X	X	X	X	X
Gesetzliche Unfallversicherung	X	X	X	(X)	X
Gesetzliche Rentenversicherung	X	X	X		
Bundesagentur für Arbeit		X	X		
Gesetzliche Krankenkassen	X		X		
Öffentliche Jugendhilfe	X	X		X	X
Eingliederungshilfe, vgl § 94 Abs. 1 SGB IX.	X	X		X	X

↑ speziell
↓ allgemein

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe

1. Berechtigter Personenkreis § 99 SGB IX iVm § 53 Abs. 1 SGB XII idF Dez. 2019
2. Nachrang der Eingliederungshilfe (andere Träger)
3. Eigenbeitrag
4. Rechtsfolge:
 „Ob“ der Leistungen kein Ermessen (kein Entschließungsermessen)
 -->> Eingliederungshilfe verfügbare Leistungsgruppen
 „Wie“ der Leistungen (Auswahlermessen)
 -->> Art und Maß § 107 Abs. 2 SGB IX nach pflichtgemäßem Ermessen § 39 SGB I

Kinder – und Jugendhilfe

<p>Sozialleistungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>a) Rechtsansprüche klagbares subjektives Recht „Muss“ (soll, kann)</p> <p>b) Infrastrukturleistungen nicht klagbares objektives Recht</p>	<p>Rechtsbegriff: Wohl (des Kindes)</p> <p>-Auslegung entsprechend der Kanones - kein „unbestimmter Rechtsbegriff“, da gerichtlich vollständig überprüfbar - Orientierungspunkte: Maßnahmen iSd§ 1666 Abs. 3 BGB, Leitvorstellungen aus dem SGB VIII, Inhalte der elterlichen Sorge dort insbes. Personensorge</p>
<p>Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung</p> <p>Tatbestand: Ein Personensorgeberechtigter Erziehung Kind oder Jugendlicher Wohl nicht gewährleistet → Rechtsfolge: Anspruch auf Hilfe zur Erziehung - §§ 28 bis 35 insbesondere - Leistungsgrundsätze - Hilfe geeignet und notwendig</p>	<p>Die Inobhutnahme (Gefahrenabwehr)</p> <p>Tatbestand: - Kind oder Jugendlicher - Grund der Inobhutnahme * um Obhut bittet oder * eine Gefahr dringend für das Wohl kein elterlicher Widerspruch oder keine rechtzeitige familiengerichtliche Entscheidung → Rechtsfolge: -Jugendamt - Kind oder Jugendlicher - in Obhut zu nehmen oder unterzubringen oder einer anderen Person wegzunehmen - Erforderlichkeit</p>
<p>Verfahren: Der Schutzauftrag § 8a Abs 1 -3 SGB VIII (keine Ermächtigungs- oder / Anspruchsgrundlagen)</p> <p>Jugendamt ————— Anhaltspunkte</p> <p style="text-align: center;">Gefährdungseinschätzung</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>wirksamer Schutz möglich:</p> <p>Einbeziehung des Erziehungsberechtigten und/ oder Kindes</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p>kein wirksamer Schutz möglich:</p> </div> </div> <p style="text-align: center;">Auswahl: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 20%;">Angebot von Hilfen Abs. 1</div> <div style="width: 20%;">Anrufung des Familiengerichts Abs. 2</div> <div style="width: 20%;">Inobhutnahme Abs. 2</div> <div style="width: 20%;">Andere Stellen Abs. 3</div> </div>	